



Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Geoenvironmental Engineering der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- u. Wirtschaftswissenschaften Vom 13. September 2005

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 13. September 2005 gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 NHG die folgende Prüfungsordnung beschlossen. Sie wurde nach § 37 Abs. 1 Ziffer 5 b am 29. September 2005 vom Präsidium der Technischen Universität Clausthal genehmigt (Mitt. TUC 2005, Seite 288).

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

Der B.Sc.-Abschluss bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die/der Kandidatin/Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, unter Anleitung wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

(1) Die Technische Universität Clausthal verleiht gemäß dieser Prüfungsordnung den Hochschulgrad "Bachelor of Science (B.Sc.)". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses inklusive eines Diploma Supplements aus (Anlagen 3 und 4).

(2) Im Rahmen eines Joint-Degree-Programmes mit der Sichuan University gilt Abs. 1 auch für die chinesischen Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß Anlage 5 erfüllen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelor-Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung im Vollzeitstudium sechs Semester (Regelstudienzeit). Das Bachelor-Studium gliedert sich in
1. ein sechssemstriges Studium, das mit der Bachelorprüfung abschließt, und
 2. eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) in Höhe von 12 Wochen. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (2) Der Studiengang Geoenvironmental Engineering ist modular aufgebaut. Der Umfang des Bachelor-Studiengangs beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 180 ECTS-Punkte (126 Semesterwochenstunden).
- (3) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Lehrveranstaltungen. Thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss vom Fakultätsrat der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche der Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die wissenschaftliche Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Die gemäß § 45 NHG zuständige Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder das von ihm beauftragte Studienzentrum, Bereich Prüfungsangelegenheiten, führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(4) Für den Prüfungsausschuss gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Technischen Universität Clausthal. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Studienzentrum, Bereich Prüfungsangelegenheiten, unterstützt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Personen in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.

(2) Es dürfen nur Personen als Prüfende oder Beisitzer bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für absolvierte Module einschließlich der durch sie erworbenen ECTS-Punkte in demselben oder einem verwandten Studiengang.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten bzw. Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Die Anrechnung von berufspraktischen Tätigkeiten ist in der Praktikantenordnung geregelt.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Prüfungen (Meldung) ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt

sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit § 23 dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zur Prüfung zugelassen, wer an der Technischen Universität Clausthal für den Studiengang Geoenvironmental Engineering eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach § 23 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Geoenvironmental Engineering an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,
3. namentliche Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Geoenvironmental Engineering an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung und der Versagung der Zulassung erfolgen nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung erbracht werden. Die Anmeldung zu einer Modulteilprüfung kann bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch schriftliche Anzeige ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss zurückgenommen werden. Nach dem in Satz 2 genannten Rücktrittstermin kann die/der Kandidatin/Kandidat nur noch aus triftigen Gründen von dieser Modulteilprüfung zurücktreten. Satz 2 gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und einer Abschlussarbeit. Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Modulprüfungen können in Form von Modulteilprüfungen abgelegt werden. Je nach Art des Moduls können Prüfungsleistungen aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten, der Erstellung und Dokumentation von Hard- oder Softwaresystemen, Ergebnissen praktischer Arbeiten oder geeigneten Formen der Gruppenarbeit bestehen. In jedem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (2) Die Module bestehen aus Pflichtfächern sowie gegebenenfalls aus Wahlpflicht- und Wahlfächern. Die Pflichtfächer sind für alle Studierenden, die dieses Modul belegen müssen, verpflichtend. Im Bereich der Wahlpflichtfächer besteht die Möglichkeit zwischen zwei oder mehreren Wahlpflichtblöcken oder einzelnen Wahlpflichtfächern zu wählen. Die Wahlfächer sind freiwillig zu belegende Fächer (zusätzliche Prüfungsleistungen).
- (3) Die Prüfungsleistungen werden von dem, der oder den Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Abgabe der Prüfungsleistung zu bewerten. Für Module, in denen mehrere Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, werden die Prüfungen entsprechend ihres Aufwandes in ECTS gewichtet und eine Gesamtnote für das jeweilige Modul (Modulnote) ermittelt. Wiederholungsprüfungen richten sich nach § 14.
- (4) Bei bestimmten Modulen sind Vorleistungen zu empfehlen (vgl. Anlage 2a). Prüfungsvorleistungen gehen nicht in die Ermittlung der Modulnote ein.
- (5) Module sind absolviert, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden sind.
- (6) Ist eine Prüfungsleistung bestanden, kann darüber bei Bedarf eine Bescheinigung ausgestellt werden.
- (7) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. In der Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe der/des Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom/von der zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(8) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einem/einer Prüfenden und einem/einer sachkundigen Beisitzer /-in als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Der/Die Beisitzer /-in ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zehn Minuten pro Semesterwochenstunde. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von den Prüfenden oder der/dem Prüfenden und dem/der Beisitzer /-in unterschrieben. Mündliche Prüfungen sind zu benoten.

(9) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten pro SWS, mindestens jedoch 90 Minuten pro Klausur.

(10) Eine Seminarleistung (Referat) ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion. Nach Maßgabe der/des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit oder eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 9 verlangt werden.

(11) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben.

(12) Die Erstellung und Dokumentation von Hard- oder Softwaresystemen umfassen in der Regel die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen, das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(13) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein

(14) Alle Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können nach vorheriger Ankündigung in englischer Sprache abgehalten werden. Prüfungen in Pflichtfächern sind auch in deutscher Sprache abzuhalten.

- (15) Prüfungen am Computer und per Videokonferenz sind zulässig, wenn die Ergebnisse dem Prüfling eindeutig zugeordnet werden können und die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel unterbunden wird.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidatin/Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Abschlussarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit gemäß § 8 Abs. 16 angefertigt werden und muss den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der Kandidatin/Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Kandidatin/Kandidat von dem/der Erstprüfer/-in betreut. Der/die Erstprüfer/-in muss ein/-e hauptamtlich Lehrender/-e an der TU Clausthal sein.
- (4) Bei der Bachelor-Arbeit beträgt die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 8 Wochen (12 ECTS-Punkte). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von 12 Wochen verlängern.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 oder 5 zurückgegeben werden.
- (6) Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 3 Monaten ausgegeben.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die/der Kandidatin/Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass sie oder er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit

mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend. Die Bestimmungen des § 11 sind anzuwenden. Falls die Arbeit von einem der Prüfenden mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wird, ist ein weiterer Prüfender bzw. eine weitere Prüfende hinzuzuziehen, der oder die eine weitere Bewertung der Arbeit vornimmt. Die Note „nicht ausreichend“ wird nur dann vergeben, wenn auch der weitere Prüfende oder die weitere Prüfende die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Wird die Arbeit im Zusatzgutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, so wird die Endnote „ausreichend“ vergeben.

(10) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit.

(11) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall darf die Abschlussarbeit nicht als Gruppenarbeit nach Abs. 2 angefertigt werden.

§ 10

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, werden als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 9) nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Außerdem ist es den Zuhörern untersagt, Protokoll zu führen oder Video- oder Tonbandmitschnitte durchzuführen. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ausnahmeregelungen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die/der Kandidatin/Kandidat ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Wiederholungsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anbe-

raunt.

(3) Versucht die/der Kandidatin/Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Kandidatin/ Kandidaten.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(5) Macht die/der Kandidatin/Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Macht die/der Kandidatin/Kandidat durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz: Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(8) Regelungen für Spitzensportler: Auf Antrag von anerkannten Spitzensportlern kann der Prüfungsausschuss auf der Basis der Kooperationsvereinbarung mit dem Hochschulsportverband Niedersachsen – Bremen (HVNB) individuell abgestimmte Abgabe- und Prüfungstermine, gegebenenfalls mit Modifizierung der Prüfungszeiten und Studiendauer festlegen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung,
- 2 = gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Zahlenwerte den jeweiligen Noten in Klammern anzufügen. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(5) Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Die gemäß Absatz 5 gebildeten Noten werden gemäß der KMK Rahmenvorgaben vom 15.08.2000 wie folgend in ECTS-Grade umgesetzt und zusätzlich in das Zeugnis aufgenommen.

	ECTS-Grade
die besten 10 %	A – excellent
die nächsten 25 %	B – very good
die nächsten 30 %	C – good
die nächsten 25 %	D – satisfactory
die nächsten 10 %	E – sufficient

(7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dazugehörigen Modulteilprüfungen jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Note eines Moduls errechnet sich als arithmetisches Mittel der gewichteten Noten der diesem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen.

(8) Die Modulnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Modulteilprüfung zugeordneten bestandenen und benoteten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte dienen. Abs. 6 gilt entsprechend.

(9) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als mit den zugeordneten Wichtungsfaktoren (Anlage 1b) gewichtetes arithmetisches Mittel aller Modulnoten und der Abschlussarbeit. Abs. 6 gilt entsprechend. Die Gesamtnote eines Moduls errechnet sich nach einer dem Aufwand in ECTS entsprechenden Wichtung der Modulteilprüfungen.

(10) Bei der Bildung der Noten nach Abs. 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 ECTS-Punkte

(1) Der Umfang des Studieninhaltes eines Moduls ist durch die entstehende Arbeitsbelastung gekennzeichnet, die dem Studierenden abverlangt wird, um das Modul zu absolvieren.

(2) Die Arbeitsbelastung wird in Leistungspunkten (ECTS-Punkte) gemessen. Eine Übersicht über die ECTS-Punkte findet sich in der Anlage 1a.

§ 14 Wiederholung der Prüfungen, Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und nicht bestanden werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung der Regelstudienzeit bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 11 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch zusätzliche Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine Prüfung ist endgültig "nicht bestanden", wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne dass sie bestanden ist.

(3) An einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Studiengang Geoenvironmental Engineering im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(4) Für eine Klausur, die im Rahmen der letzten Wiederholung angefertigt wurde, darf die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden, es sei denn, die/der Kandidatin/Kandidat verzichtet darauf. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird entsprechend § 8 Abs. 9 abgenommen. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur § 11 Abs. 3 Anwendung findet.

§ 15

Urkunden, Zeugnisse und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis enthält eine Auflistung der Module und deren Benotung sowie der Wahlfächer und deren Benotung.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem ein Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bisher abgelegten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall aus, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Universität stellt ein den europäischen Konventionen entsprechendes Diplom Supplement aus (Anlage 3).

§ 16

Zusatzprüfungen

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Kandidatin/Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidatin/Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der/dem Kandidatin/Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunden nach § 2 einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

Der/dem Kandidatin/Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann jeweils für sich beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 20

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- 1) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- 3) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- 5) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die/der Kandidatin/Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden die Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführe-

rin oder den Widerspruchsführer.

§ 21

Studienberatung

(1) Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Technischen Universität Clausthal durchgeführt wird, findet für den Bachelor-Studiengang Geoenvironmental Engineering eine Studienfachberatung statt. Außerdem wird zu Beginn des Bachelor-Studiums ein Einführungstutorium angeboten.

(2) Studierenden steht im Rahmen des Tutoren/Mentoren Programms der TU Clausthal die Möglichkeit einer individuellen fachlichen Betreuung durch einen Professor der zuständigen Fakultät (Mentor) offen.

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

§ 22

Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (Anlage 1a) sowie einer Bachelorarbeit gemäß § 9. Die Bachelorarbeit beinhaltet eine vertiefende Bearbeitung eines geschlossenen Themenkreises unter Anleitung einer Betreuerin oder eines Betreuers inklusive der Erstellung einer schriftlichen Darstellung des Standes der Technik, der durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse (Abschlussarbeit). Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache zu erstellen. Der Prüfungsausschuss kann nach Zustimmung der Prüfenden genehmigen, dass die Bachelorarbeit in einer geläufigen Fremdsprache verfasst wird.

(2) In den Modulen müssen insgesamt 180 ECTS (inkl. Bachelorarbeit mit 12 ECTS) erreicht werden. Die zu erreichenden ECTS-Punkte der einzelnen Module sind in Anlage 1a aufgeführt. Die Bachelor-Arbeit ist eine Abschlussarbeit gemäß § 9.

§ 23

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Für die Bachelorarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß §7 erforderlich. Bei der Antragstellung sind der/die Prüfende und der/die Zweitgutachter /-in anzugeben.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens zehn Module und das Industriepraktikum absolviert hat. Ausnahmen sind auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss möglich.

§ 24

Gesamtergebnis der B.Sc.-Prüfung

(1) Die B.Sc.-Prüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in § 22 genannten Prüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind. Die Gesamtnote der B.Sc.-Prüfung wird gemäß §12 ermittelt.

(2) Die B.Sc.-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung aus § 22 unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden im Sinne von § 14 Abs. 2 ist. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene B.Sc.-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ferner ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nicht bestanden ist und eine Wiederholung gemäß § 9 Abs. 11 nicht mehr möglich ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

Anlage 1a:

Module des Bachelor-Studienganges Geoenvironmental Engineering

Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Art der LV	Prüfungsart
Modul 1 - Ingenieurmathematik				
Ingenieur-Mathematik I (Mathe I)	4,0	5,0	PF	K
Ingenieur-Mathematik II (Mathe II)	4,0	5,0	PF	K
Ingenieur-Mathematik I + II Übungen	4,0	4,0	PF	
Modul 2 - Ingenieurstatistik				
Ingenieurstatistik I	2,0	3,0	PF	K
Ingenieurstatistik I (Übung)	2,0	2,0	WF	K
Modul 3 - Datenverarbeitung				
Datenverarbeitung für Ingenieure I	1,0	1,5	PF	K
Datenverarbeitung für Ingenieure II	3,0	3,5	PF	K
Angewandte Datenverarbeitung	2,0	2,0	PF	K oder M
Modul 4 - Einführung in die Physik				
Experimentalphysik für Ingenieure I	3,0	3,0	PF	K oder M
Experimentalphysik für Ingenieure II	3,0	3,0	PF	K oder M
Experimentalphysik für Ingenieure I + II Übungen	2,0	2,0	WF	
Modul 5 - Technische Mechanik				
Technische Mechanik I (TM I)	3,0	4,5	PF	K
Technische Mechanik II (TM II)	3,0	4,5	PF	K
Technische Mechanik I + II Übungen	4,0	5,0	PF	
Modul 6 - Einführung Geowissenschaften				
Einführung Geowissenschaften I (GEO I)	4,0	5,0	PF	K
Geologische Übungen (GÜ)	2,0	2,0	PF	K
Hydrogeologie	2,0	3,0	PF	K
Praktische Gesteinskunde im Gelände	2,0	1,5	WF	B
Modul 7 - Einführung in die Chemie				
Einführung organische Chemie	2,0	2,5	PF	K
Einführung anorganische Chemie	3,0	3,5	PF	K
Modul 8 - Grundlagen der BWL und des Rechts				
Einführung in die BWL (ABWL)	2,0	2,5	PF	K
Einführung i.d. Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	2,0	2,5	PF	K
Umweltrecht	2,0	3,0	PF	M
Kosten- und Leistungsrechnung I	2,0	2,5	WF	K
Modul 9 - Ingenieurbau				
Grundlagen des Ingenieurbaus I	2,0	2,5	PF	K
Grundlagen des Ingenieurbaus II	2,0	2,5	PF	K
Modul 10 - Geomechanik				
Geomechanik I (Bodenmechanik)	2,0	3,0	PF	K oder M
Geomechanik II (Felsmechanik)	2,0	3,0	PF	K oder M
Geomechanische Übungen	2,0	2,0	PF	K
Modul 11 - Vermessungskunde				
Grundlagen der Vermessungskunde I	2,0	3,0	PF	K oder M
Grundlagen der Vermessungskunde II	2,0	3,0	PF	K oder M

Modul 12 - Geoinformation				
Grundlagen der Geo-Informationssysteme	3,0	4,0	PF	K oder M
Fernerkundung	2,0	3,0	PF	K oder M
Modul 13 - Grundwasserströmung und -beschaffenheit				
Geoströmungslehre I	2,0	2,5	PF	K oder M
Stoffkreislauf durch Umweltmedien	2,0	2,5	PF	K
Modul 14 - Untersuchung der Umweltmedien				
Angewandte Geophysik	2,0	2,5	PF	K oder M
Geochemie	2,0	2,5	PF	K oder M
Modul 15 - Beprobung von Umweltmedien				
Probennahme-Technik in Wasser u. Boden	2,0	3,0	PF	K oder M
Bodenkunde und Bodenbehandlung	3,0	4,0	PF	K oder M
Modul 16 - Reststoffbehandlung - WPF A				
Recycling I	2,0	3,0	WPF A	K oder M
Grundlagen der Reststoffbehandlung	3,0	4,0	WPF A	K oder M
Abfallprobennahme-Technik und Bewertung	2,0	3,0	WPF A	K oder M
Modul 17 - Abfallwirtschaft und Abwassertechnik				
Abfallwirtschaft	2,0	2,5	PF	K oder M
Abwassertechnik I	2,0	3,0	PF	K oder M
Modul 18 - Deponietechnik				
Grundlagen der Deponietechnik I	2,0	3,0	PF	K oder M
Sicherheitsnachweise I in Deponietechnik u. Entsorgung	2,0	3,0	PF	K oder M
Modul 19 - Umweltverträglichkeit				
Umweltverträglichkeit	2,0	2,5	PF	K oder M
Grundlagen der Altlastenbearbeitung u. Flächenrecycling	2,0	2,5	PF	K oder M
Modul 20 - Praxis Hydrogeologie				
Berechnung von Stoffflüssen	4,0	5,0	PF	K
Grundwasser und umweltbezogene Geologie	2,0	3,0	WF	K oder M
Modul 21 - Erd- und Grundbau				
Erd- und Grundbau I	2,0	3,0	PF	K
Erd- und Grundbau II	3,0	4,0	PF	K
Modul 22 - Geotechnische Modellierungsverfahren - WPF B				
Angewandte Felsmechanik	3,0	4,0	WPF B	K oder M
Grundlagen Finiten Elemente	2,0	3,0	WPF B	K oder M
Modul 23 - Kommunikation				
Rhetorik und Präsentationstechnik	2,0	3,0	PF	R
Teamentwicklung	2,0	2,0	WF	R
Seminar	2,0	5,0	PF	R
Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesund-	2,0	3,0	PF	K oder M

heitsschutz				
Technisches Englisch	2,0	3,0	WF	K
Modul 24 – Bachelor Abschlussarbeit				
Bachelor Abschlussarbeit	8,0	12,0	PF	H
Industriepraktikum (insgesamt 12 Wochen)	12,0	11,0	PF	P

⁽¹⁾ Art der Lehrveranstaltung: (PF) Pflichtfach
(WPF) Wahlpflichtfach
(WF) Wahlfach (zusätzliche Prüfungsleistung)

⁽²⁾ Prüfungsart: (K) Klausur
(M) Mündliche Prüfung
(H) Hausarbeit
(R) Referat
(P) Praktikum

Wahlpflichtfächer

Modul 16: Auswahl eines der beiden Wahlpflichtmodule

Modul 22: Auswahl eines der beiden Wahlpflichtmodule

Anlage 1b:

Wichtung der einzelnen Module zur Bachelor-Abschlussnote im Studiengang
 Geoenvironmental Engineering

Modul	Bezeichnung	Wichtungsfaktor nach ECTS	
1	Ingenieurmathematik	0,0778	
2	Ingenieurstatistik	0,0167	
3	Datenverarbeitung	0,0389	
4	Einführung in die Physik	0,0333	
5	Technische Mechanik	0,0778	
6	Einführung die Geowissenschaften	0,0556	
7	Einführung in die Chemie	0,0333	
8	Grundlagen der BWL und des Rechts	0,0444	
9	Ingenieurbau	0,0278	
10	Geomechanik	0,0444	
11	Vermessungskunde	0,0333	
12	Geoinformation	0,0389	
13	Grundwasserströmung und -beschaffenheit	0,0278	
14	Untersuchung der Umweltmedien	0,0278	
15	Beprobung von Umweltmedien	0,0333	
16	Reststoffbehandlung	0,0389	WPF A
17	Abfallwirtschaft und Abwassertechnik	0,0333	
18	Entsorgungstechnik	0,0333	
19	Umweltverträglichkeit	0,0278	
20	Praxis Hydrogeologie	0,0278	
21	Erd- und Grundbau	0,0389	
22	Geotechnische Modellierungsverfahren	0,0389	WPF B
23	Kommunikation	0,0611	
24	Bachelor-Abschlussarbeit	0,1267	

Anlage 2:

Technische Universität Clausthal
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften

Zeugnis

Frau/Herr ¹.....
geboren am / in....., hat die
Bachelorprüfung an der Technischen Universität Clausthal in dem Studiengang

Geoenvironmental Engineering

mit der Gesamtnote.....bestanden.

Die Bachelorarbeit über das Thema

.....
wurde mit.....bewertet

Die Module

erhielten die Beurteilung

.....
.....

Die Wahlfächer (zusätzliche Prüfungsleistungen)²

erhielten die Beurteilung

.....
.....

(Siegel der Hochschule)

Clausthal-Zellerfeld,
den.....

.....
Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Sind nicht in die Gesamtbewertung eingegangen

Anlage 3:

Diploma Supplement des Bachelor-Studienganges Geoenvironmental Engineering

Diploma Supplement

Family Name / 1.2. First Name

Date, Place, Country of Birth

Student ID Number or Code

QUALIFICATION

Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

Main Field(s) of Study

Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type/Control)

Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type/Control)

Language(s) of Instruction/Examination

LEVEL OF THE QUALIFICATION

Level

Official Length of Programm

Access Requirements

CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of Study

Program Requirements

Program Details

Grading Scheme

Overall Classification (in original language)

FUNCTION OF THE QUALIFICATION

Access to Further Study

Professional Status

ADDITIONAL INFORMATION

Additional Information

Further Informations Sources

CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Univ.-Prof.....

Chairman Examination Committee

Anlage 4:
Bachelorurkunde des Studiengangs Geoenvironmental Engineering

BACHELORURKUNDE

Die Technische Universität Clausthal
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)...
geboren am ... in ...,

den Hochschulgrad
Bachelor of Science
(abgekürzt: B.Sc.)

nach dem sie/er*) die Bachelorprüfung
im wissenschaftlichen Studiengang

Geoenvironmental Engineering

am ... bestanden hat.

Siegel der Hochschule

Clausthal-Zellerfeld, den.....

.....
Präsident
der Technischen Universität Clausthal

.....
Dekanin/Dekan *)
der Fakultät für Energie- und Wirtschafts-
wissenschaften

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5:

Bestimmungen zum Erwerb eines doppelten Bachelor-Degree gemäß § 2 Abs. 2 für Studierende der Sichuan University

- (1) Zwischen der TU Clausthal und der Sichuan University besteht ein bilaterales Abkommen über die Verleihung eines doppelten Bachelor-Grades an chinesische Studierende. Der gleichzeitige Erwerb der Abschlüsse der TU Clausthal und der Sichuan University setzt voraus, dass
 - a) die Module B1 „Ingenieurmathematik“, B2 „Ingenieurstatistik“, B3 „Datenverarbeitung“, B4 „Einführung in die Physik“, B5 „Technische Mechanik“, B6 „Einführung in die Geowissenschaften“ und B7 „Einführung in die Chemie“ an der Partnerhochschule mit Erfolg erbracht wurden.
 - b) die deutsche Sprache hinreichend beherrscht wird,
 - c) ein Praktikum von 6 Wochen gemäß Praktikumsordnung absolviert wurde,
 - d) die Bachelor-Thesis von einem/einer Prüfer/Prüferin der beteiligten Partnerhochschulen betreut wird.

- (2) Die beteiligten Hochschulen stellen in Absprache miteinander das gemeinsame Studienprogramm zusammen, so dass gewährleistet ist, dass die an der TU Clausthal und an der Sichuan University erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gegenseitig anerkannt werden.